

Vorschrift für die Nutzung, Pflege und Unterhalt des Urnenhains

(Gemeinschaftsgrab mit Namen)

gemäss Art. 15 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach

Urnenhain (Gemeinschaftsgrab mit Namen)

- Der Urnenhain steht allen Personen zur Verfügung.
- Die Auswahl des Grabplatzes erfolgt nach Absprache mit der Friedhofverwaltung.
- Die Beisetzung ist mit weichgebrannten Ton-, Holz- oder Natururnen möglich.
- Es ist nur eine Beisetzung pro Grabplatz möglich und diese erfolgt unter der Steinplatte (Einzelgrab).
- Die Steinplatte und der Schriftzug werden von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Beschriftung besteht aus Name und Zweitname, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Steinplatte wird ca. 30 Tage nach der Bestattung eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Holzkreuz stehen.
- Die Kosten für die Steinplatte und die Beschriftung von pauschal Fr. 600.00 haben die Angehörigen zu tragen. Die Steinplatte ist somit Eigentum der Angehörigen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Räumung am Ende der Grabesruhe.
- Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- Es ist keine Reservation eines Grabes möglich.
- Alle Gegenstände wie Kränze, Schalen, Blumenschmuck, Fotos, Lichter etc. sind ca. 30 Tage nach der Beerdigung zu entfernen. Sofern sie nicht entfernt werden, wird dies durch das Friedhofpersonal ausgeführt.
- Das Aufstellen von einer Kerze und einem Blumenstrauss beim Grab ist nur in den dafür vorgesehenen Kerzenhaltern und Steckvasen (aus dem Depot) erlaubt. Verwelkte Blumensträuße und andere Gegenstände werden durch das Friedhofpersonal entsorgt.
- Das Aufstellen von Blumenschmuck, Fotos und Gegenständen beim Grabplatz ist dauerhaft nicht gestattet (Ausnahme: kleiner Gegenstand auf Grabplatte erlaubt).
- Späterer Blumenschmuck kann im mittleren Bereich beim Denkmal hingestellt werden.

Zuständigkeit

Bepflanzung und Unterhalt des Urnenhains obliegen der Gemeinde Freienbach. Das Bepflanzen des Urnenhains durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

Friedhofpersonal

Die Friedhofkommission überträgt dem Friedhofpersonal die Pflege sowie die Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf dem ganzen Friedhof.

Das Friedhofpersonal sorgt zusammen mit den Angehörigen für die Einhaltung der Vorschriften.

Das Friedhofpersonal steht den Angehörigen von Verstorbenen beratend zur Verfügung.